



Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 14./15.12.2016 beschlossenen 23. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 30.12.2016 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Änderung 1 tritt mit Beginn der 12. Sozialwahlperiode in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 03.01.2017 – 09.01.2017.

Dresden, den 02.01.2017

Frank Hippler
Vorstand

ausgehangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

23. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1

§ 6 Besondere Ausschüsse/ Widerspruchsausschüsse § 36a SGB IV

Im Absatz 3 wird Satz wie folgt ersetzt:

„Der Verwaltungsrat bestellt für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses in ausreichender Zahl stellvertretende Mitglieder. Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertretern mit Rangfolge erstellt.“

Änderung 2

§ 9 Vorstand

Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat gewählt.“

Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Der Vorstand führt hauptamtlich die Geschäfte der IKK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.“

Änderung 3

§ 23 Leistungen der primären Prävention

Die Bezeichnung des Paragraphen wird in „**§ 23 Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung**“ geändert.

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die IKK classic erbringt und fördert qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen. Versicherte haben Anspruch auf verhaltenspräventive Maßnahmen nach den in § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbands, in seiner jeweils aktuellen Fassung, genannten Kriterien und Handlungsfeldern.“

In Absatz 2 wird „§ 20 SGB V“ durch „§ 20 Abs. 2 und Abs. 5 SGB V“ ersetzt.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die IKK classic erbringt und fördert Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V, soweit die Maßnahmen den Handlungsfeldern und Kriterien des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbands, in seiner jeweils aktuellen Fassung, entsprechen. Hierbei arbeitet die IKK classic u.a. kassenübergreifend mit anderen Krankenkassen zusammen. Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeitet die IKK classic mit der Bundesagentur für Arbeit oder mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende eng zusammen.“

Die folgenden Absätze verschieben sich nach hinten.

Änderung 4

§ 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

Im Absatz 2 werden unter Punkt 4 die Worte „aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Teilnahme an einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe,“ durch „Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder Teilnahme an einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe,“ ersetzt.

Im Absatz 3 werden unter Punkt 4 die Worte „aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein“ durch „Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen“ ersetzt.

Im Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Neugeborene kann der Teilnahmezeitraum ab dem Tag der Geburt gewählt werden und endet mit Ablauf des 12. Kalendermonats der Teilnahme.“

Änderung 5

§ 34a Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Im Absatz 1 Satz 1 werden nach „§ 65a Abs.2 SGB V“ die Worte „in Verbindung mit §§ 20b und 20 Abs. 5 SGB V“ eingefügt.

Im Absatz 1 Satz 2 entfallen die Worte“ oder in einem Bereich eines Unternehmens bei der IKK classic“ ersatzlos.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für ein Projekt“ ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bonus wird für jedes vereinbarte Handlungsfeld und die dazu vereinbarten Maßnahmen nur einmal gewährt. Der Bonus für den Arbeitgeber beträgt 500,00 Euro. ~~Der Bonus für den teilnehmenden IKK-versicherten Arbeitnehmer beträgt 100,00 Euro.~~“ *(nicht genehmigt)*

Im Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für die Auszahlung an Arbeitnehmer ist eine bestehende Versicherung bei der IKK classic zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

Änderung 6

§ 34j Professionelle Zahnreinigung

Im Absatz 1 werden die Worte „für eine professionelle Zahnreinigung“ durch „für eine einmalige professionelle Zahnreinigung“ ersetzt.

Änderung 7

§37 Tarif Selbstbehalt

Die Überschrift des Paragraphen wird wie folgt geändert: **§37 Wahltarif Selbstbehalt**

Der Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Mitglieder erklären schriftlich oder online ihre Teilnahme am Tarif und die gewählte Tarifvariante mit Hilfe der Teilnahmeerklärung.“

Im Absatz 5 werden die Worte „je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat“ durch das Wort „anteilmäßig“ ersetzt.

Im Absatz 5 wird im ersten Punkt der Aufzählung „§§ 20 – 20d SGB V“ in „§§ 20 – 20i SGB V“ geändert.

Im zweiten Punkt der Aufzählung werden nach § 22 SGB V die Worte „, bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung - § 22a SGB V“ angehängt.

Im Absatz 6 werden im zweiten Satz die Worte „je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat“ durch das Wort „anteilmäßig“ ersetzt.

Änderung 8

§ 38 Wahltarif Prämienzahlung

Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglieder erklären schriftlich oder online ihre Teilnahme am Tarif und die gewählte Tarifvariante mit Hilfe der Teilnahmeerklärung.“

Im Absatz 6 a) wird „§§ 20 – 20d SGB V“ in „§§ 20 – 20i SGB V“ geändert.

Änderung 9

§ 39 Wahltarife besondere Versorgungsformen

Der Paragraph wird wie folgt gefasst:

1) Die IKK classic führt zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung ihrer Versicherten besondere Versorgungsformen im Sinne von § 53 Abs. 3 SGB V durch. Die Teilnahme an einem Vertrag über eine besondere Versorgungsform führt automatisch zur Teilnahme an einem Wahltarif.

2) Strukturierte Behandlungsprogramme

Die IKK classic führt im Rahmen von § 137f SGB V folgende strukturierte Behandlungsprogramme durch:

- strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1,
- strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2,
- strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs,
- strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzkrankheiten,
- strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma,
- strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen.

Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung vom Bundesversicherungsamt zugelassenen Fassung. Die Teilnahme ist freiwillig.

3) Hausarztzentrierte Versorgung

Die IKK classic bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von den Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden.

Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

4) Besondere Versorgung

Die IKK classic bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V an.

Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

5) Die Versicherten haben das Recht, über die einzelnen Versorgungsangebote nach Abs.3 und 4 persönlich informiert zu werden. Versicherte können die Angebote ebenfalls auf der Homepage der IKK classic einsehen.

6) Teilnahme an den Versorgungsangeboten nach Abs. 3 und 4

Die Teilnahme ist freiwillig. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
- die Freiwilligkeit einer Teilnahme,
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben,
- Pflichtverstöße und Folgen bei Pflichtverstößen,
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der IKK classic ohne Angabe von Gründen widerrufen. Fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die IKK classic. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die IKK classic den Versicherten eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

Änderung 10

Anhang 5 zu § 22 Abs. 3 der Satzung

In der Tabelle wird

Pneumokokken	Standardimpfung für Personen ab vollendeten 50. Lebensjahr
--------------	--

ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 15.12.2016 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Der Satzungsantrag tritt 01.01.2017 in Kraft. Die Änderung 1 tritt mit Beginn der 12. Sozialwahlperiode in Kraft.


Frank Hippler
Vorstand



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2016 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

- Artikel I § 34a Absatz 3 Satz 3 (Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) und insoweit Artikel II (Inkrafttreten)

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. Dezember 2016
213 - 59037.0 - 2570/2011

Bundesversicherungsamt

